



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.02.2020

Beginn: 19:30
Ende: 21:42
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Winter, Franz

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beer, Johann

Federhofer, Hermann

Feuchter, Max, Dr.

Folberth, Katja

Heiß, Karl

Kiefner, Ulrich

Kolb, Georg

Konsolke, Jürgen

Kriegler, Markus

Reuter, Jochen

Riedmüller, Dieter

Rotter, Daniel

Abwesend ab TOP 4.3 Ö

Anwesend ab TOP 2.1 Ö

Ortssprecher

Engerer, Ulrich

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Blumenthal, Thomas

Presse

Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Fuchs, Michael



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.01.2020 (bereitgestelltes Protokoll vom 09.01.2020)
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Dürrwangen, Klingensfeld; Neubau Wohnhaus
- TOP 2.2 Dürrwangen, Hauptstraße 12; Umbau Bäckerei-Filiale
- TOP 3 Bauleitplanung
- TOP 3.1 Bauleitplanung, 4. Änderung Flächennutzungsplan; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- TOP 3.2 Bauleitplanung, 1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- TOP 4 Lebensmittelmarkt
- TOP 4.1 Lebensmittelmarkt; Allgemeine Projektinformationen
- TOP 4.2 Lebensmittelmarkt, Aktuelles von EDEKA
- TOP 4.3 Lebensmittelmarkt; Abwasserentsorgung
- TOP 4.4 Lebensmittelmarkt; Schallgutachten
- TOP 4.5 Lebensmittelmarkt; Vermessungsantrag Grundstücksteilung
- TOP 5 Straßenbau, Ortsstraßen; Straßenbaukonzept; Honorarangebot
- TOP 6 Bestattungswesen; Friedhof Dürrwangen, Planung Konzept, Vergabe
- TOP 7 Feuerwehrwesen
- TOP 7.1 FFWe Dürrwangen; FFWe Dürrwangen + Neuses, Bestätigung Wahl Kommandanten
- TOP 7.2 FFWe Dürrwangen; FFWe Dürrwangen + Neuses, Gründung bzw. Übernahme Kindergruppe
- TOP 8 Grundschule Dürrwangen, Schulturnhalle; Lüftungsanlage
- TOP 9 Bekanntgaben
- TOP 10 Sonstiges



Erster Bürgermeister Franz Winter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.01.2020 (bereitgestelltes Protokoll vom 09.01.2020)

MGR Feuchter merkt an, dass in der Sitzung vom 03.01.2020 kein Beschluss bzgl. der Eigenbeteiligung am gemeinsamen Ausflug der Bediensteten und Marktgemeinderäte gefasst wurde. 1. BGM Winter erklärt, dass dies in der nächsten Sitzung nachgeholt wird.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Dürrwangen, Klingelfeld; Neubau Wohnhaus

Sachverhalt:

Der Bauwerber plant den Neubau eines Wohnhauses.

Bauort: Lage „Klingelfeld“, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1447, Gemarkung Dürrwangen

FNP: westlicher Bereich „Gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung, Gärten“, Rest „Potentielle Wohnbauflächen“ (faktisch Flächen für die Landwirtschaft); kein BP

Genehmigungsbehörde ist/wäre das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist/wäre erforderlich.

Bereits seit ein paar Monaten fragt der Bauwerber Marco Antretter bei Bürgermeister Winter wiederholt die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem o.g. Grundstück an. Im Dialog wurde dies von Bürgermeister Winter immer wieder abgelehnt. Auch im Rahmen der Bauausschusssitzung am 10.10.2019 wurde über das Vorhaben kurz gesprochen. Dem Bauwerber wurden von Bürgermeister Winter Kontakte zu den Eigentümern privater freier Bauplätze mitgeteilt. Bisher konnte vom Bauwerber aber kein Erfolg erzielt werden.

Vom Bauwerber wurde mit E-Mail vom 15.01.2020 das Vorhaben erneut aufgegriffen.

Er will im Jahr 2020 das Thema Hausbau (Grundstück hinter dem Anwesen „Tannenbuschweg 8“) erneut aufgreifen und möchte, dass der Bürgermeister dies bei der nächsten Gemeinderatssitzung bespricht. Er bietet an, die Straße zum Haus selbst zu machen. Das Haus hinter dem o.g. Anwesen würde nicht weiter auffallen und man könnte weitere Wohnflächen schaffen.

Unterlagen zum Bauvorhaben (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, etc.) liegen nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Baugrundstück Flur-Nr. 1447 der Gemarkung Dürrwangen und damit der Bereich der vorgesehenen Wohnbebauung liegt nicht innerhalb eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) für Wohnbebauung. Grundsätzlich und offensichtlich nach den Bauvorschriften und der gülti-



gen Lehre liegt dieses im Außenbereich (§ 35 BauGB). Eine Zulässigkeit nach § 34 BauGB (innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile) würde damit ausscheiden.

Für Bauvorhaben sowohl innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile wie auch im Außenbereich liegt die Entscheidung beim Bauamt im Landratsamt Ansbach.

Dieser entscheidet, ob das Bauvorhaben noch als „innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ evtl. als Ortsabrundung zu werten ist und evtl. eine Bebauung möglich wäre, oder es sich definitiv um ein Vorhaben im Außenbereich handelt.

Bauvorhaben im Außenbereich sind nur zulässig, wenn entweder eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegt oder dieses als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig ist. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt offensichtlich nicht vor. Eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB liegt auch offensichtlich nicht vor, da öffentliche Belange als beeinträchtigt zu sehen sind (i. V. mit § 35 Abs. 3 BauGB).

Für die Verwaltung, die aber wie aufgeführt nicht für die Entscheidung zuständig ist, handelt es sich offensichtlich um eine Fläche im Außenbereich und die Errichtung eines Wohngebäudes wäre hier nicht möglich.

Zur Einflussnahme/Zuständigkeit/Aufgabe der Gemeinde bei Bauvorhaben:

Für die Genehmigung von Bauvorhaben (sowohl das „ob“ und „wie“ gebaut werden darf) ist das Bauamt im Landratsamt Ansbach zuständig.

Einzigste Ausnahme ist innerhalb eines Bebauungsplanes, wenn dieser vollständig eingehalten wird (ein Bebauungsplan liegt in diesem Fall nicht vor). Dann erfolgt eine „Genehmigungsfreistellung“ durch die Gemeinde.

Bei jedem Bauvorhaben wird vom Landratsamt das „Einvernehmen der Gemeinde“ eingeholt. Das Einvernehmen der Gemeinde darf auch nur aus bestimmten Gründen versagt werden. U. a. hinsichtlich der Erschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Zufahrt). Wenn die Erschließung nicht gesichert ist, kann die Gemeinde kein Einvernehmen erteilen. Da die Erschließung aktuell nicht gesichert ist (keine Wasserversorgung + Abwasserentsorgung am Baugrundstück vorliegend, ausreichende Zufahrt unklar), kann und ist vor Weiterleitung an das Bauamt im Landratsamt Ansbach eine schriftliche Erschließungsvereinbarung zu schließen. Erst dann kann in der Stellungnahme der Gemeinde die Erschließung als gesichert angegeben werden.

Die endgültige Entscheidung, ob ein Bauvorhaben zulässig ist, trifft aber immer das Bauamt im Landratsamt Ansbach.

Fazit:

Vom Bauwerber wird eine definitive Aussage bzw. Entscheidung angefragt.

Eine rechtskräftige und endgültige Aussage der Gemeinde zum Bauvorhaben und Entscheidung durch das Landratsamt Ansbach kann aber nur getroffen werden, wenn eine formelle Bauvoranfrage („abgespeckter“ Bauantrag) oder ein vollständiger Bauantrag gestellt wird.

Erst wenn dieser ordnungsgemäße Antrag bei der Gemeinde eingereicht wird, kann die Verwaltung entsprechende Vorbereitungen und Vereinbarungen hinsichtlich Erschließung treffen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen. Erst dann können dann die Unterlagen ans Landratsamt Ansbach übersendet werden und dieses eine Entscheidung treffen.

Dann haben alle Parteien – vor allem der Bauwerber – eine definitive und gesicherte Auskunft. Alles andere ist aus Sicht der Verwaltung für den Bauherren nicht zielführend.

Welche Unterlagen (inkl. Nachbarunterschriften) für eine formelle Bauvoranfrage benötigt werden, kann vom Bauherrn oder dessen Planer direkt beim Landratsamt Ansbach angefragt werden.

Bürgermeister Winter stellt die Anfrage des Bauwerbers dem Marktgemeinderat zur Diskussion.



Aus seiner persönlichen Bewertung handelt es sich hierbei um ein Bauvorhaben im Außenbereich. Auch nach einer möglichen Zustimmung des Marktgemeinderates zum Vorhaben (Annahme des Angebotes, die Erschließung privat durchzuführen) liegt immer noch keine Garantie vor, dass das Bauvorhaben vom Landratsamt Ansbach genehmigt wird.

Letztendlich müsste eine formelle Bauvoranfrage oder ein regulärer Bauantrag gestellt werden. Dieser wird dann entsprechend behandelt und dem Landratsamt Ansbach zur Entscheidung übersendet. Dann liegt auch ein gültiger Bescheid vor, für den der Rechtsweg eröffnet wäre.

Diskussion im MGR:

MGR Heiß ist der Meinung, dass das Bauvorhaben nicht im Außenbereich liegt. Es sollte daher nicht abgelehnt werden. 1. BGM Winter erwidert, dass ein Bauantrag gestellt werden muss, damit der Bauwerber Rechtssicherheit hat, um z.B. gegen eine eventuelle Ablehnung vorzugehen. Die Entscheidung, ob es sich um Außenbereich handelt oder nicht, liegt beim LRA. Der Antragsteller könnte zunächst eine Bauvoranfrage beim LRA vorlegen. Diese ist nicht so kostenintensiv, wie ein Bauantrag, so MGR Kriegler. Dann würde man sehen, ob das Vorhaben genehmigungsfähig wäre oder nicht.

Beschluss:

Dem Bauwerber wird die Erstellung einer vollständigen formellen Bauvoranfrage oder eines Bauantrags empfohlen. Nach Einreichung der Unterlagen erfolgt eine Prüfung des Vorhabens, Vorbereitung der entsprechenden Vereinbarungen und Vorlage an den Marktgemeinderat zur Beschlussfassung, mit anschließender Weiterleitung an die Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 3 Anwesend 13

TOP 2.2 Dürrwangen, Hauptstraße 12; Umbau Bäckerei-Filiale

Sachverhalt:

Die Bäckerei Dammer plant den Umbau ihrer Filiale in Dürrwangen.

Bauort: Lage „Hauptstraße 12“, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 91/1, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Mischbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist/wäre das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist/wäre erforderlich.

Ein erster Grundriss wurde am 23.01.2020 an Bürgermeister Winter übermittelt.

Ansichten und weitere Unterlagen für eine Beurteilung des Vorhabens wurden von Bürgermeister Winter beim Antragsteller angefordert.

An der Sitzung des MGRs wird von 1. BGM Winter die neue Außenansicht der Bäckereifiliale, die er nach der Sitzungsladung erhalten hat, vorgelegt.

Es ist eine Umstrukturierung im Gebäude geplant. Hierzu soll auch der Eingang verlegt werden, um vor dem Gebäude mittels Rampe einen zusätzlichen barrierefreien Zugang zu schaffen.

Aus Sicht von Bürgermeister Winter ergeben sich hier für die Gemeinde zwei Themen:



- Eine Stellungnahme der Gemeinde, falls es sich um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben handelt. Dies kann erst beurteilt werden, wenn aussagekräftige Unterlagen vorliegen. Ein Hinweis an den Bauherren, auch bei einem nicht baugenehmigungspflichtigen Vorhaben die Untere Denkmalschutzbehörde formlos zu beteiligen, wird gegeben.
- Das Vorhaben zur Errichtung einer Rampe und Treppenanlage befindet sich auf einem Grundstück im Eigentum des Marktes Dürrwangen. Ein Einverständnis der Gemeinde zur Errichtung wäre dementsprechend notwendig.

Baugenehmigungsverfahren (falls notwendig):

Bürgermeister Winter schlägt vor, dem Bauvorhaben bei unveränderter Vorlage zuzustimmen.

Vorhaben Errichtung Rampe/Treppenanlage auf einem gemeindlichen Grundstück:
Das Vorhaben zur Neuausrichtung des Eingangsbereichs (Treppe / barrierefreie Rampenanlage) befindet sich auf einem Grundstück im Eigentum des Marktes Dürrwangen (Flur-Nr. 69/1, Gemarkung Dürrwangen). Zu erwähnen ist, dass grundsätzlich im Bereich der Hauptstraße meist die Hausfassaden bzw. -giebel die Grundstücksgrenze zwischen privaten und öffentlichen Flächen darstellen.

Persönlich begrüßt Bürgermeister Winter die Veränderung des Eingangsbereichs und die Schaffung eines barrierefreien Zugangs. Aus diesem Grund, aber auch deshalb, weil sich die Treppen- und Eingangsanlagen traditionell schon immer in diesem Bereich auf öffentlichem Grund befinden, sollte der Marktgemeinderat dem Vorhaben zustimmen und sein Einverständnis zur Errichtung auf dem Grundstück des Marktes Dürrwangen erteilen.

Diskussion im MGR:

Ortssprecher Engerer möchte wissen, wie breit die Rampe sein wird bzw. ob noch genug Platz für den Gehweg bleibt. Diese bleibt genauso breit, wie die bisherige Treppe, so 1. BGM Winter.

MGR Feuchter fragt, ob die Fenster im 1. OG auch verändert werden sollen. Dies sieht laut Plan so aus.

Aktuell ist es noch nicht klar, ob überhaupt ein Bauantrag benötigt wird, so 1. BGM Winter. Des Weiteren hat Alexander Dammer bei ihm nachgefragt, ob er während der Umbauphase eine Verkaufsstelle im Rahmen von Containern auf der gegenüberliegenden Straßenseite vor dem Anwesen Weiß einrichten kann. Der betroffene Grund befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde.

MGR Reuter möchte, dass in den Beschluss aufgenommen wird, dass die Fläche, auf der die Rampe errichtet wird im Eigentum der Marktgemeinde bleibt und auch in Zukunft nicht an die Familie Dammer verkauft wird.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Umbau der Bäckerei-Filiale auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 91/1 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hauptstraße 12) wird zugestimmt. Sollte es sich um kein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben handeln, erfolgt nur ein Hinweis zur formlosen Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Das Einverständnis zur Errichtung des barrierefreien Eingangs (Rampe) und der Treppenanlage auf dem Grundstück des Marktes Dürrwangen Flur-Nr. 69/1 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hauptstraße) wird erteilt. Die Fläche bleibt im Eigentum der Marktgemeinde und soll, auch in Zukunft, nicht an den Antragsteller verkauft werden. Für den Zeitraum des Umbaus, darf eine Verkaufsstelle auf Gemeindegrund auf der gegenüberliegenden Straßenseite in Form von Containern eingerichtet werden.



einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Bauleitplanung

TOP 3.1 Bauleitplanung, 4. Änderung Flächennutzungsplan; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2019 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dürrwangen für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne (BP) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dürrwangen entspricht, bedingt durch die 1. Änderung des BP Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

Aus diesem Grund erfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 1. Änderung des BP Gewerbegebiet „Lerchenbuck“.

Aufgrund der derzeit mangelnden Nachfrage an gewerblichen Bauflächen soll das ausgewiesene Gewerbegebiet (GE) im BP „Lerchenbuck“ in einer 1. Änderung des BP um ca. 5,09 ha reduziert werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dürrwangen ist derzeit am östlichen Ortstrand von Dürrwangen eine gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Diese Fläche wird entsprechend der geplanten Zurücknahme des Gewerbegebietes in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ planungsrechtlich mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst.

Kurzdarstellung des Planvorhabens:

- Verschiebung der geplanten, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße in östlicher Richtung.
- Unterirdische Verlegung der bestehenden 20 kV-Freileitung
- Bisher als öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche festgesetzter ca. 25 m breiter Streifen entlang der Ostgrenze wird als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen.
- Festsetzung Grundflächenzahl für das geplante Gewerbegebiet auf einheitlich 0,8
- Anpassung Geltungsbereich an aktuelle Flurkarte

Beschluss:

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dürrwangen für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung -

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2019 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dürrwangen für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, beschlossen.

Der Marktgemeinderat Dürrwangen billigt den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dürrwangen im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ i. d. F. vom 04.02.2020, und beschließt, diesen mit Begrün-



dung und Umweltbericht gleichen Datums, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt frühzeitig durch ortsübliche Bekanntmachung. Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3.2 Bauleitplanung, 1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 03.01.2020 wurde der Marktgemeinderat mittels einer Aufstellung über verschiedene Punkte zur Änderung des Bebauungsplanes informiert.

Verschiedener Schriftverkehr wurde durchgeführt und ein Besprechungstermin beim IT Härtfelder fand statt.

Ausfluss der besprochenen Änderungen ist die nun zur Entscheidung stehende 1. Änderung des Bebauungsplanes mit den unten aufgeführten Inhalten.

Der Markt Dürrwangen plant die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ mit integriertem Grünordnungsplan.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dürrwangen entspricht, bedingt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Aus diesem Grund erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ die planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dürrwangen in Form einer 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zusammenfassung aus der Begründung zur Bebauungsplanänderung – siehe Nr. 4:

Nr. 4.1.1 – Geltungsbereich (Planteil)

Der räumliche Geltungsbereich des BP wird auf Grundlage der aktuellen Flurkarte und des geplanten Kreisverkehrs im südlichen Plangebiet angepasst.

Nrn. 4.1.2, 4.1.3 – Verkehrserschließung, Abbau 20 kV-Freileitung (bisher 1.7, 1.8 abgeändert):

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lerchenbuck“ soll die geplante Nord-Süd verlaufende Erschließungsstraße nach Osten verschoben werden. Hintergrund der Verlegung sind mittel- bis langfristige Überlegungen der Marktgemeinde zu einer südöstlichen Umgehungsstraße von Dürrwangen. Die im Plangebiet verlaufende Erschließungsstraße soll Bestandteil dieser Umgehungsstraße werden.

Im Zuge dieser Änderung soll die bestehende 20 kV-Freileitung unter die geplante Erschließungsstraße verlegt werden.



Nr. 4.1.4 – Grundstücksaufteilung (Planteil)

Die Grundstücksaufteilung wird aufgehoben. Die geplanten Grundstückszufahrten entfallen.

Nr. 4.1.5 – Reduzierung der östlichen Randeingrünung (Planteil)

Der geplante, ca. 25 m breite öffentliche Grünstreifen am östlichen Rand des Plangebietes soll entfallen; stattdessen soll eine schmälere, private Randeingrünung festgesetzt werden. Dadurch vergrößert sich die zukünftig überbaubare Fläche beidseitig der Nord-Süd verlaufenden Erschließungsstraße.

Nrn. 4.1.6 + 4.2.5 – Vergrößerung des nordöstlichen Regenrückhaltebeckens (Planteil)

Das geplante Regenrückhaltebecken wird vergrößert, da das bisher inmitten der wegfallenden öffentlichen Randeingrünung ursprünglich geplante zweite Regenrückhaltebecken/Sickermulde entfällt. Für ein gegebenenfalls erforderliches Pumpwerk wurde eine Fläche für Versorgungsanlagen südlich der geplanten Trafostation festgesetzt. Eine Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen wurde im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens festgesetzt, da hier ein stark hängiges Gelände mit 4 – 5 m Gefälle vorherrscht. Die Aufschüttung ist zur Erstellung des Regenrückhaltebeckens im Gelände erforderlich.

Nr. 4.1.7 – Leitungsrecht für bestehenden Regenwasserkanal (Planteil)

Für den im Süden des Plangebietes querenden funktionsfähigen Regenwasserkanal wird ein privates Leitungsrecht festgesetzt.

Sonstiges – Private Parkplätze (Planteil)

Die Parkplätze einer konkret geplanten Gewerbeansiedlung wurden im Planteil berücksichtigt.

Nr. 4.2.1 – Zulässigkeit Einzelhandelsbetriebe (bisher bei 1.1.1 beinhaltet)

Aufgrund konkreter Nachfragen und einem vorhandenen Bedarf soll die Möglichkeit der Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs geschaffen werden. Damit entfällt die ursprüngliche Festsetzung, dass selbständige Einzelhandelseinrichtungen nicht zulässig sind, ersatzlos.

Nr. 4.2.2 – Maß der baulichen Nutzung (im Planteil abgeändert)

Erhöhung Grundflächenzahl – GRZ:

Ein dem Standort angemessene Verkehrserschließung und baulich ausgewogene Nutzung von gewerblichen Gebäuden soll geschaffen werden. Dies soll u. a. durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche und die Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 im Plangebiet erfolgen.

Wandhöhe anstatt Traufhöhe (bisher bei 1.2.2.1 abgeändert):

Ersatz Traufhöhe durch Wandhöhe, da die Wandhöhe ein gängiger Begriff in der BayBO ist.

Abweichende Bauweise statt offene Bauweise (bisher 1.3.1 entfällt):

Für den Bereich des östlichen Gewerbegebietes (GE) und des eingeschränkten südwestlichen Gewerbegebietes (GEe) wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Damit werden Baukörper bis max. 75 m zugelassen.

Nr. 4.2.3 – Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenzen, Baufenster (im Planteil abgeändert)

Die Baugrenzen wurden angepasst und die Baufenster etwas großzügiger angelegt. Der einzuhaltende Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze wird von 5,0 auf 3,0 m redu-



ziert. Ausnahme ist die östliche, private Randeingrünung, hier wird der Abstand zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze auf 5,0 m festgesetzt.

Überschreitung der Grundfläche um bis zu 50 % (bisher 1.4.2 abgeändert):
Der Passus zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen etc. entfällt, da die GRZ auf 0,8 angehoben wurde.

Nr. 4.2.4 – Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
Auflagen WSG „Haslach – Matzmannsdorf“, Schutzzone III B (bisher 1.10.1, neu Nachrichtliche Übernahme Nr. 2)

Die Auflagen des Wasserschutzgebietes WSZ III B für die im südlichen Plangebiet befindliche Wasserschutzzone werden aus den textlichen Festsetzungen in die nachrichtlichen Übernahmen übernommen.

Entwässerung im Trennsystem (neu Nachrichtliche Übernahme Nr. 3)

Das ursprünglich geplante offene Grabensystem mit Geländemulden und die Ableitung über Sickerungen entfällt. Das Schmutzwasser soll über geplante Schmutzwasserkanäle der Kläranlage zugeführt werden. Oberflächenwasser ist über den geplanten RW-Kanal dem geplanten Regenklärbecken (RKB) zum geplanten Regenrückhaltebecken (RRB) zuzuleiten. Hinweis: Die Schmutzwasserentsorgung einer konkret geplanten Gewerbeansiedlung erfolgt über den vorhandenen Mischwasserkanal.

Nr. 4.2.6 – Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen (Nr. 2.1)

Der Umfang der Bedachungen wird um Betondachsteine und Ziegel ergänzt.

Sonstiges - Versiegelung Parkplätze (bisher 1.5.3 abgeändert + neu 2.3.1)

Die bisherige Regelung mit einer maximalen Versiegelung bis 75 % der Fläche wird umgewandelt. Diese müssen jetzt mit wasserdurchlässigen bzw. versickerungsfähigen Belägen ausgeführt werden, sofern keine wasserrechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen.

Sonstiges – Grünordnung (Planteil, bisher u. a. 1.9 + 1.12, neu 1.9 + 1.12)

Die bisherige Grünordnung wurde überarbeitet. Textliche Anpassungen vorgenommen, Entfall der öffentlichen Grünfläche im Übergangsbereich zur Landschaft (Osten BP-Gebiet) inkl. Neuberechnung notwendige Ausgleichsmaßnahmen, Ergänzung Maßnahmen gemäß saP, Anpassung des Pflanzgebotes.

Sonstiges – Gestaltung unbebauter Flächen (bisher 2.2 abgeändert, 2.3.1 Entfall)

Die bisherigen Regelungen (u. a. je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ein Baum, 10 m² unversiegelter Wurzelbereich) wird angepasst. Die Fläche wird auf 600 m² erhöht, die Pflanzfläche je Baum auf mind. 6 m² verringert. Die entlang der Hesselbergstraße zu pflanzenden Bäume werden mit angerechnet. Die bisherige Verpflichtung, Parkplätze mit Bäumen zu überstellen (ab 4 Parkplätzen, je 4 Parkplätze ein Laubbaum), wird als Empfehlung aufgenommen.

Hinweise:

Es sind weitere neu auszuweisende Ausgleichsflächen von 11.565 m² notwendig (Nr. 3.2, ab Seite 32). Dies wird im Rahmen des Verfahrens erarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind verschiedene Maßnahmen notwendig. Die im Bebauungsplangebiet selbst und vor allem die



umfangreichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) sind detailliert in der Begründung zur Bebauungsplanänderung aufgeführt (Nr. 3.3, ab Seite 35). Das Gutachten selbst ist dieser Sitzungsvorlage aufgrund des Umfangs (47 Seiten) nicht beigelegt. Bei Interesse kann dieses in der Verwaltung angefordert werden.

Als CEF-Maßnahmen sind Ersatzhabitate für 4 Feldlerchen-Brutpaare mit insgesamt rund 8.000 m² Fläche erforderlich. Vorschläge von evtl. in Frage kommenden Flächen wurden dem IT Härtfelder übermittelt und werden mit der Unteren Naturschutzbehörde geklärt. Geklärt wird hierbei außerdem, ob diese Flächen bei den allgemein notwendigen Ausgleichsflächen angerechnet werden können oder zusätzlich zu den 11.565 m² geschaffen werden müssen. Stand 29.01.2020 müssten Flächen, die die Anforderungen für Feldlerchen erfüllen, angerechnet werden können. Dies würde bedeuten, dass dann nur noch zusätzlich 3.565 m² Ausgleichsflächen (11.565 m² - 8.000 m²) notwendig wären.

Weiter die Anlage von mind. 3 Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen. Die Flächen und Ausführung hierzu werden im Rahmen des Verfahrens erarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Diskussion im MGR:

MGR Feuchter möchte wissen, warum es hier notwendig ist, das Wasser zunächst in ein Regenklärbecken (RKB) und danach in ein Regenrückhaltebecken (RRB) zu leiten. In einem RKB setzen sich zunächst die Sedimente, die sich im Regenwasser befinden, ab und können dann leichter abgepumpt werden, so MGR Kriegler. Daher ist das RKB notwendig.

Beschluss:

Bebauungsplan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, in Dürrwangen, Marktgemeinde Dürrwangen

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung -

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, in Dürrwangen, Markt Dürrwangen, beschlossen.

Der Marktgemeinderat Dürrwangen billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes zur 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, i. d. F. vom 04.02.2020, und beschließt, diesen mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, öffentlich ausulegen und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt frühzeitig durch ortsübliche Bekanntmachung. Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13



TOP 4 Lebensmittelmarkt

TOP 4.1 Lebensmittelmarkt; Allgemeine Projektinformationen

BGM Winter berichtet, dass am 30.01.2020 das Brandschutzgutachten übersandt wurde. Dieses wird dem Bauantrag beigelegt. Ebenso ist der Freiflächengestaltungsplan eingetroffen. Dieser muss nun mit der unteren Naturschutzbehörde diskutiert werden. Die Bepflanzungsliste entspricht nicht ganz dem Bebauungsplan.

Lt. der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) müssen diverse Maßnahmen umgesetzt werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Abschieben von Oberboden während der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Mitte August
- Pflanzung von Gebüsch mit einem mind. 30 % Anteil an Dornsträuchern zur Vermeidung von Lebensraumverlust
- Erd- und Bodenarbeiten nur von Mitte August bis Ende September, da die Zauneidechsen außerhalb dieses Zeitraums aktiv sind

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF):

- Anlage von Ersatzhabitaten für vier Feldlerchen-Brutpaare (rd. 8000 m²)
- Anlage von mind. drei Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2 Lebensmittelmarkt, Aktuelles von EDEKA

Sachverhalt:

Am 28.01.2020 fand (aktuell) das letzte Gespräch mit Herrn Schmitt von der Fa. EDEKA statt. Er informierte mich darüber, dass nun ein Bäcker gefunden wurde, der im Projekt mit eingebunden wird und auch definitiv zugesagt hat.

Diese Hürde war auch bis jetzt der Hauptgrund, warum sie noch keinen Vertrag mit dem Investor unterzeichnet haben. Dem steht nun nichts mehr im Wege.

Ein Metzger konnte bisher nicht gefunden werden und sie haben sich auch davon verabschiedet, hier weiter zu suchen. Herr Schmitt sieht das aber nicht so entscheidend an, als einen Bäcker.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.3 Lebensmittelmarkt; Abwasserentsorgung

Sachverhalt:

Dem Investor wurde in Aussicht gestellt, dass das Abwasser in die Mischwasserkanalisation der Hesselbergstraße abgeleitet werden darf. Dazu haben wir bereits im Vorfeld zugesagt, einen neuen Abwasserhausanschluss mit Kontrollschacht zu errichten.

In der Betrachtung des Bauantrags i. V. m. dem aktuellen Bebauungsplan kommt man zu folgender Feststellung: Schmutzwasser, sowie Wasser von den Stellplätzen und Zufahrten



ist in den Mischwasserkanal abzuleiten. Dachflächenwasser, als Oberflächenwasser, sollte getrennt über einen Vorfluter o.ä. abgeleitet werden.

In der Besprechung mit der Planerin hat 1. BGM Winter dieses Thema sehr konkret besprochen. Als Vorschlag für die Änderung des Bebauungsplanes hat die Marktgemeinde sich entschieden, in der Änderung des Bebauungsplanes zwei Bereiche bezüglich Abwassers zu definieren. Der überwiegende (östliche) Teil des Gewerbegebietes soll im Trennsystem definiert werden. Auf der Fläche, auf dem der Lebensmittelmarkt entstehen soll, soll die Abwasserentsorgung im Mischsystem erfolgen. Dies ist nicht allein dem Projekt geschuldet, sondern auch der vorhandenen Geografie.

Das IB Miller hat daraufhin geprüft, ob die gesamte Abwasserentsorgung des Projektes in die Kanalisation aufgenommen werden kann, ohne dass es zu Problemen kommt. Das Ergebnis war negativ. An der Einleitungsstelle hat die Haltung eine Stärke von DN 300, verjüngt sich aber zwei Haltungen weiter auf DN 250. Nach Rücksprache und Austausch mit dem Bauhof / Klärwärter gab es zwar bisher in der Hesselbergstraße bezüglich des Abwassers keine Probleme, aber nach den vorliegenden Berechnungen durch das IB Büro könnten aufgrund des gesteigerten Zuflusses künftig Probleme bei Stark- oder Platzregen eintreten.

Mit Text vom 23.01.2020 hat Herr Schöne vom IB Miller, verschiedene Lösungsansätze aufgezeigt. Dieser Text wurde dem Marktgemeinderat zur Verfügung gestellt. Es werden hierin „fünf“ Lösungsansätze / Alternativen aufgezeigt. Wobei von Seiten des Büros die Alternative 3, als Lösungsansatz vorgeschlagen wird.

Dieser Ansatz schlägt folgendes vor:

- Austausch der zwei Haltungen von DN 250 auf DN 1000 bzw. DN 1200
- Erreichen einer „Pufferfunktion“ im Kanalnetz der Hesselbergstraße
- Regenrückhaltevolumen würde dadurch eine Kapazität von ca. 60 m³ (je nach Ausbaugröße) erhalten

Der Lösungsansatz „5“ erfasst das Ableiten des Oberflächenwassers in eine bestehende Oberflächenentwässerung.

Dies wäre die Möglichkeit, die in der letzten Sitzung von Karl Heiß angesprochen worden ist. Nachdem keine konkreten Unterlagen über diese Leitung vorlagen, hat der Bauhof vom Ausgangspunkt (Straßengraben Blumenthal) bis hin zum offenen Graben / Vorfluter (südlich der Straße nach Witzmannsmühle) die Trasse gesucht und aufgenommen. Als einzigen Hinweis gab es eine grobe Zeichnung vom Flurbereinigungsverfahren aus den siebziger Jahren. Zeichnung und Realität lagen doch deutlich auseinander. Mit der Fa. Rüter wurde die Leitung befahren, gefilmt und der Bauhof hat mit dem GPS-Gerät die Leitung aufgenommen. Die Lage der Leitung wurde nun festgehalten.

Im Gegensatz zum IB Miller sieht die Marktgemeinde hier durchaus eine weitere Möglichkeit das Oberflächenwasser abzuleiten. Dazu wird aber eine Leitung benötigt, die zwischen dem betroffenen Grundstück und der vorhandenen Oberflächenleitung neu verlegt werden müsste. Dies wäre möglich und die Bauhofmitarbeiter könnten dies größtenteils selbst durchführen

Allerdings muss – vor einer Umsetzung – diese Lösung wasserrechtlich betrachtet und bewertet werden. Dies ist bisher noch nicht erfolgt.



Fazit:

Aktuell würde das Entwässern des Oberflächenwassers und somit die Trennung zwischen Schmutz- und Oberflächenwasser am schnellsten und am kostengünstigsten (nicht nachgewiesen bzw. berechnet) über den vorhandenen Oberflächenwasserkanal (Alternative 5) möglich sein.

Die vorgeschlagene Lösung (Alternative 3) durch das IB Miller wäre sehr wahrscheinlich die „souveräne“ Art, das Problem zu lösen. Allerdings auch eine kostspielige Variante.

Diskussion im MGR:

3. BGM Kolb befürchtet, dass für Lösungsansatz 5 der Kanal nicht tiefgenug liegt. MGR Reuter ist der Meinung, dass die Lösung präferiert werden sollte, die für die Zukunft die Beste ist, auch wenn diese evtl. auch kostenintensiv ist. MGR Beer fragt nach, welchen Zeitrahmen EDEKA für die Realisierung des Projektes vorgibt. Lieber sollte zunächst mit einer Zwischenlösung (Lösungsansatz 5) gearbeitet werden, da dieser schneller zu realisieren sei und danach ohne Zeitdruck an einer richtigen und vernünftigen Lösung gearbeitet werden. Dieser Meinung ist auch MGR Feuchter.

1. BGM Winter schlägt folgende Vorgehensweise vor:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung einen Lösungsansatz zu finden. Dazu soll sowohl mit dem LRA AN, als auch dem Wasserwirtschaftsamt gesprochen werden. Weiterhin sollte der gefundene Lösungsansatz auch mit dem Investor / EDEKA abgestimmt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu. Das Ergebnis ist dem Marktgemeinderat vorzulegen.

ohne Abstimmung

TOP 4.4 Lebensmittelmarkt; Schallgutachten

Sachverhalt:

Im Bebauungsplan (alt) ist für die Fläche auf dem der Lebensmittelmarkt entstehen soll, ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ festgesetzt. Diese Einordnung begründet sich in der Situation, dass gegenüber – westlich der Hesselbergstraße - unmittelbar eine Siedlungsfläche liegt. Daraus resultiert auch, dass bezüglich der Schallbelastung eine Begrenzung auf 50 dB festgelegt wurde. An dieser Einordnung bzw. eine Anpassung (Anhebung) werden wir schwer etwas ändern können. Auch dürfte eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht möglich sein.

Nach Rücksprache mit EDEKA Würzburg sieht Herr Schmitt hier keine besorgniserregende Hürde, denn in vergleichbaren Fällen, konnte – nach einem Schallgutachten – die zu erwartende Überschreitung dieses Wertes wohl ausgeschlossen werden.

EDEKA Würzburg arbeitet zur Erstellung von Schallgutachten mit der Fa. Sorge, Nürnberg zusammen und empfiehlt, dieses Büro für ein Gutachten einzuschalten. Die dazu notwendigen Inhalte zur Erstellung des Gutachtens werden dem Fachbüro zur Verfügung gestellt werden.

Seit dem 31.01.2020 liegt 1. BGM Winter das Angebot der Fa. Sorge, Nürnberg vor.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt für das Projekt Lebensmittelmarkt ein Schallgutachten einzuholen. Er beauftragt die Verwaltung den Auftrag mit dem IB Büro Sorge, Nürnberg zu einem Angebotspreis in Höhe von 3.832,80 € + MwSt. abzuschließen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4.5 Lebensmittelmarkt; Vermessungsantrag Grundstücksteilung

Sachverhalt:

Bezüglich der Grundstücksangelegenheiten ist die Marktgemeinde auf einem Stand, dass die Umsetzung angegangen werden kann.

Notwendig als einen Teil der Umsetzung, ist die Trennung dieses Grundstücks, da es im Nachgang zwei Grundstücke mit zwei unterschiedlichen Eigentümern geben wird.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Marktgemeinde den Vermessungsantrag für die Teilung dieses Grundstücks stellt, denn die Umsetzung wird einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigen

Im Rahmen der Gespräche hat die Marktgemeinde zugesichert, diese Kosten der Vermessung zu übernehmen. Die neue Grenzlinie wird in Absprache mit den Beteiligten festgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, wie oben dargestellt, einen Vermessungsantrag zu stellen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5 Straßenbau, Ortsstraßen; Straßenbaukonzept; Honorarangebot

Sachverhalt:

In der letzten Marktgemeinderatssitzung am 03.01.2020 wurde von MGR Jochen Reuter angeregt, eine Bestandsaufnahme bezüglich des Zustands der Ortsstraßen durchzuführen. Daraus sollte sich dann über die nächsten Jahre eine Prioritätenliste entwickeln, nach der dann auch eine Umsetzung stattfinden kann.

Die Marktgemeinde hat daraufhin Kontakt mit dem Kreisbauhof in Langfurth aufgenommen und gefragt, ob so eine Bestandsaufnahme durchgeführt werden könnte. Der Leiter des KBH, Herr Ebert, gab aber schon zu Beginn zu verstehen, dass der KBH diese Aufgabe, auf Grund der Fülle und anderer Voraussetzungen, nicht durchführen kann. Im „Außenbereich“ bei Gemeindeverbindungsstraßen ist dies möglich und machbar, innerorts müssen jedoch zahlreiche andere Ebenen und Bereiche (wie Kanal- oder Wasserleitungen) berücksichtigt werden und in eine solche Bewertung mit einfließen.

Nach dieser negativen Auskunft nahm 1. BGM Winter Kontakt mit dem IB Härtfelder, Herrn Harald Großmüller, auf. Auch er bestätigte, dass bei einer solchen Aufgabe nicht nur allein der Straßenzustand als solches, sondern auch unter der Straße liegende Bereiche mit betrachtet werden müssen.



Weiterhin machte er darauf aufmerksam, dass es sicher übertrieben ist, wenn „alle“ gemeindlichen Ortsstraßen betrachtet würden. Neue Siedlungsstraßen, die erst einige wenige Jahre alt sind, bedürfen noch keiner Betrachtung und würden die Kosten nur unnützlich in die Höhe treiben. Ausgenommen sind natürlich auch die Straßen, die einen anderen Träger als die Marktgemeinde Dürrwangen haben, wie die Kreisstraßen (in Dürrwangen die Haupt-, die Schopflocher und Dinkelsbühler Straße – in Haslach die Dorfstraße).

Er schlägt daher vor, dass die Marktgemeinde die Straßen nennt, bei denen davon ausgegangen wird, dass diese in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren für eine Sanierung anstehen. Einen weiteren, größeren und entfernten Zeitraum würde er nicht wählen.

Nach dieser „Vorauswahl“ von Seiten der Gemeinde schlägt er dann aber vor, ganz korrekt die Bewertungen anzugehen. Mit Grundlagenermittlung und Vorplanung, denn dann wäre das Ergebnis auch die Summe, die bei einem Ausbau wohl zu erwarten ist. Dann kann man haushaltstechnisch und finanziell vernünftig arbeiten.

Nach einigen Gesprächen haben sich 1. BGM Winter und Herr Großmüller darauf verständigt, dass Herr Großmüller eine Aufgabenbeschreibung und auch eine Honorarberechnung als Beispiel übermittelt, wie eine Umsetzung angegangen werden kann, welche Inhalte darin enthalten sind und welcher Kostenrahmen auf die Marktgemeinde zukommen kann. Dieses Schreiben wurde dem MGR zusammen mit der Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

1. BGM Winter schlägt folgendes Vorgehen vor:

Sammlung der in Frage kommenden Ortsstraßen. Begehung im Rahmen einer Bauausschusssitzung und anschl. Festlegung der Ortsstraßen, die bewertet werden sollen. Die Begehung und Festlegung der Ortsstraßen soll dann vom neuen Marktgemeinderat vorgenommen werden.

Diskussion im MGR:

MGR Kriegler findet diesen Vorschlag sinnvoll. Jeder MGR soll seinen Ort betrachten und zusammenstellen, welche Straßen in Frage kämen. Danach kann der Schaden festgestellt und ein Sanierungskonzept definiert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

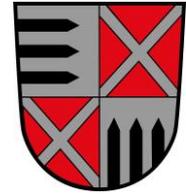
einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Bestattungswesen; Friedhof Dürrwangen, Planung Konzept, Vergabe

Sachverhalt:

Zu Beginn dieses Jahres hat Bürgermeister Winter mit der Fa. Zäh (91717 Wassertrüdingen) mehrere Gespräche geführt. Aufgrund der im vergangenen Jahr stattgefundenen Landesgartenschau und des damit verbundenen sehr hohen Engagements von Herrn Zäh und auch seines Unternehmens, war eine intensive Bearbeitung des Projekts des Marktes Dürrwangen nicht möglich. Dies möchte die Fa. Zäh aber schnellstmöglich ändern.

Überlegungen zur Gestaltung und Ideen sind auf Grundlage der Besuche auf dem gemeindlichen Friedhof Dürrwangen vorhanden. Weiter wurde bei einem gemeinsamen Termin mit Interessierten des Marktgemeinderates der Friedhof in Crailsheim im Herbst letzten Jahres besichtigt, welcher von der Fa. Zäh neu gestaltet und angelegt wurde.



Bürgermeister Winter hat sich mit der Fa. Zäh verständigt, dass diese weiter an einer Konzeption arbeitet und diese dann zur neuen Wahlzeit des Marktgemeinderates vorstellen wird. Weiter wurde von Bürgermeister Winter um Vorlage eines Angebotes für die Planungskosten gebeten.

Von der Fa. Zäh (91717 Wassertrüdingen) wurde ein Angebot für die Planungskosten zur Erstellung eines Konzepts für den Friedhof Dürrwangen vorgelegt.

Die Leistung enthält folgenden Umfang:

- Erstellung eines Entwurfes (Grobkonzeption) zur Vorstellung und Diskussion im Marktgemeinderat zu den Teilbereichen
 - A – Freiflächen im Friedhof im neuen Bereich (hinter dem Priestergrab)
 - B – Freiflächen im Bestand
 - C – Urnengräber
 - D – Unter den Bestandsbäumen
- Weiterhin sollen Vorschläge zu Änderungen / Anregungen auf der bestehenden Friedhofsanlage erstellt werden.

Grundlage sind bisher der Katasterplan, sowie die übermittelten Luftbilder.

Die Kosten betragen im Paket 5.950,00 € (inkl. MwSt.).

Zusätzlich schlägt die Fa. Zäh vor, ob es nicht für die Planung und später den laufenden Betrieb Sinn macht, den Friedhof digital aufzunehmen. Für die Erstellung eines Konzepts zur Friedhofsgestaltung wäre dies allerdings nicht zwingend erforderlich und müsste deshalb auch aktuell keine Entscheidung getroffen werden. Die Kosten der zusätzlichen digitalen Aufnahme betragen 1.785,00 € (inkl. MwSt.).

Diskussion im MGR:

MGR Kriegler fragt an, wie der Umfang des Konzepts ist, Darstellung auf Luftbilder oder nur Text? Die Marktgemeinde bekommt einen Grobentwurf, so 1. BGM Winter.

Beschluss:

Die Fa. Zäh (91717 Wassertrüdingen) wird mit der Erstellung eines Konzepts zur Friedhofsgestaltung und digitalen Aufnahme des Friedhofs Dürrwangen mit einem Gesamtbetrag von 7.735,00 € (inkl. MwSt.) beauftragt.

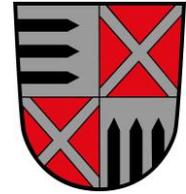
einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Feuerwehrwesen

TOP 7.1 FFWen Dürrwangen; FFWen Dürrwangen + Neuses, Bestätigung Wahl Kommandanten

Sachverhalt:

Eine Pflichtaufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis ist gemäß dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) der abwehrende Brandschutz und technische Hilfeleistung und ist zur Erfüllung dieser Aufgabe entsprechend zur u. a. Aufstellung gemeindlicher Feuerwehren in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet. Die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters ist von der Gemeinde durchzuführen.



Bei der FFW Dürrwangen fand an der Dienstversammlung am 10.01.2020 die Neuwahl der Kommandanten statt.

Die Wahlen wurden ordnungsgemäß nach den entsprechenden Vorschriften und der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Dürrwangen durchgeführt. Es wurden folgende Personen gewählt:

Feuerwehrkommandant Wilfried Heck
Kommandantenstellvertreter Heiko Birret
Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Bei der FFW Neuses fand an der Dienstversammlung am 18.01.2020 die Neuwahl der Kommandanten statt.

Die Wahlen wurden ordnungsgemäß nach den entsprechenden Vorschriften und der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Dürrwangen durchgeführt. Es wurden folgende Personen (wieder-)gewählt:

Feuerwehrkommandant Patrick Dietz
Kommandantenstellvertreter Daniel Beck
Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedarf der Gewählte der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat (KBR).

Das Benehmen des KBR wurde angefragt, von einer Erteilung wird ausgegangen.

Beschluss:

Der an der Dienstversammlung der FFW Dürrwangen am 10.01.2020 gewählte Feuerwehrkommandant Wilfried Heck und der Kommandantenstellvertreter Heiko Birret werden bei Erteilung des Benehmens durch den Kreisbrandrat in ihrem Amt bestätigt.

Der an der Dienstversammlung der FFW Neuses am 18.01.2020 gewählte Feuerwehrkommandant Patrick Dietz und der Kommandantenstellvertreter Daniel Beck werden bei Erteilung des Benehmens durch den Kreisbrandrat in ihrem Amt bestätigt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7.2 FFWen Dürrwangen; FFWen Dürrwangen + Neuses, Gründung bzw. Übernahme Kindergruppe

Sachverhalt:

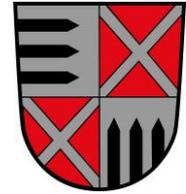
An der Kommandantenbesprechung am 22.11.2019 wurde von der FFW Dürrwangen die Genehmigung zur Gründung einer Kinderfeuerwehr beantragt.

Gemäß dem Antrag ist diese für Kinder ab dem 9. Lebensjahr vorgesehen. Weiter wird sich bereits im Voraus für eine angemessene finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde bedankt.

Zur Thematik Kinderfeuerwehr folgende Informationen:

Am 25.01.2016 informierte die Verwaltung die Feuerwehren im Gemeindegebiet über die Möglichkeit über den jeweiligen Feuerwehrverein Kinderfeuerwehren zu gründen.

Zum 01.05.2017 gründete der Feuerwehrverein der FFW Neuses die erste Kinderfeuerwehr in der Marktgemeinde Dürrwangen. Da es sich um eine Tätigkeit des Feuerwehrvereins zur Mitgliedwerbung handelte, erfolgte keine gesonderte Genehmigung durch die Verwaltung



bzw. Vorlage an den Marktgemeinderat. Ist die Kinderfeuerwehr dem Verein zugeordnet, besteht der Versicherungsschutz über die Gruppenunfallversicherung des LFV Bayern. Der Kommandant der FFW Neuses und der Vorstand des Feuerwehrvereins Neuses beantragt die Übernahme der Kindergruppe als gemeindliche Einrichtung.

Zum 01.05.2019 wurde das Bayerische Feuerwehrgesetz novelliert. Bei den Freiwilligen Feuerwehren können seit diesem Zeitpunkt für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden.

Mit der Novellierung sind nun auch Kinder in Kindergruppen Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr. Diese bilden eine Vorstufe zur Jugendfeuerwehr, es wird kein Feuerwehrdienst geleistet und die Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung mit abgesichert.

Will die FFW als gemeindliche Einrichtung eine Kindergruppe einrichten oder aus dem Feuerwehrverein übernehmen, ist hierfür eine Absprache mit der Gemeinde und deren Zustimmung erforderlich. Erst mit der Zustimmung der Gemeinde wird die Kindergruppe Teil der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr mit der Folge, dass dann auch die Verantwortlichkeit auf den Kommandanten übergeht. Zugleich gilt ab der Zustimmung der Gemeinde auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Angehörigen der Kinderfeuerwehren. Es gelten die gleichen Regelungen und Abläufe wie im Bereich der Jugendlichen und Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren.

Eine namentliche Meldung der Kinder ist nicht erforderlich. Die Versicherung muss allerdings wissen, in welchen Feuerwehren/Feuerwehrvereinen es Kinder unter 12 Jahren gibt und wie viele dies sind. Es genügt eine Jahresmeldung. Die Verwaltung wird, auch aus Gründen eines freiwilligen Zuschusses der Gemeinde die Mitglieder im Rahmen der jährlichen Stärkemeldung anfordern.

Weiter ist es möglich, einen einmaligen Zuschuss über das Sponsoring des Landesfeuerwehrverbands Bayern (LFV) über die Versicherungskammer Bayern (VKB) bei Gründung einer Kinderfeuerwehr zu erhalten. Dies ist formlos direkt von der Freiwilligen Feuerwehr beim LFV zu beantragen.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen genehmigt die Gründung einer Kindergruppe bei der FFW Dürrwangen für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensjahr als gemeindliche Einrichtung.

Der Markt Dürrwangen genehmigt die Übernahme der Kindergruppe des Vereins der FFW Neuses als gemeindliche Einrichtung.

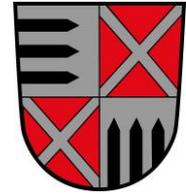
Als freiwilliger Zuschuss der Gemeinde an den jeweiligen Feuerwehrverein wird ein Betrag von 13,00 € / Kind / Jahr entrichtet. Die Mitglieder der Kindergruppen sind jährlich im Rahmen der Stärkemeldung der Verwaltung mitzuteilen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8 Grundschule Dürrwangen, Schulturnhalle; Lüftungsanlage

Sachverhalt:

In der letzten Woche (KW 4 / 2020) wurde festgestellt, dass die Belüftung / Heizung in der Schulturnhalle defekt ist. Von den drei Geräten an der Decke sind zwei ausgefallen. Aktuell wird die Schulturnhalle nur noch mit dem letzten funktionsfähigen Gerät beheizt.



Bei der Anlage an der Deckenhalle handelt es sich um die ursprüngliche Erstausrüstung zum Zeitpunkt der Errichtung der Schulturnhalle 1985.

Zur Beurteilung des aktuellen Stands und Vereinbarung des weiteren Vorgehens fand am 28.01.2020 ein Ortstermin mit dem IBB Bautz statt.

Dieser schlägt 2 Varianten vor:

Variante 1 – Ersatz austausch der Luftheizer

Im Bestand sind 3 Luftheizer eingebaut, welche schon zum Einbauzeitpunkt eine kostengünstige Beheizungsart war. Nachteil der Luftheizer sind die Geräusche und die bei manchen Sportarten nicht gewollten Luftströmungen, welche jedoch aus der Erfahrung als nicht störend empfunden werden.

Der Austausch der 3 Luftheizer wird mit Nebenleistungen auf ca. 18-20.000 EUR geschätzt.

Variante 2 - Deckenstrahlplatten

Der Einbau von Deckenstrahlplatten zwischen den Trägern hat den Vorteil, dass es sich hier um eine Strahlungsheizung handelt, welche keine Geräusche oder Luftströmungen erzeugt. Die Kosten hierfür werden auf ca. 35.000 EUR geschätzt.

Im Vorfeld müsste auf Grund der nicht unerheblichen Lasteintragungen geklärt werden, wie die Befestigung der Deckenstrahlplatten an der Bretterdecke erfolgen kann. Hier sind ggf. noch entsprechende Mehrkosten für Unterkonstruktionen zu erwarten.

Neben der Besichtigung mit IBB Bautz wurden auch die Beleuchtung betrachtet und Siegfried Wilde vom Planungsbüro für elektrotechnische Gebäudeausrüstung um eine Einschätzung gebeten. Herr Wilde schlägt einen Austausch der Leuchten vor.

Energieeinsparung:

- Austausch der Leuchten 1 zu 1 ist ca. 30 %, ca. 1.000,00 bis 1.400,00 €/Jahr
- Austausch der Leuchten mit Tageslichtregelung ist ca. 60 %, ca. 2.000,00 bis 2.800,00 €/Jahr.

zwei Fördertöpfe:

- Über Hocheffiziente Hallenbeleuchtung, mit bis zu 30% Förderung
- Über Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte, mit bis zu 70% Förderung

Der MGR ist der Meinung, dass die Variante 1 – Ersatz austausch der Luftheizer und ein Austausch der Leuchten vorgenommen werden soll. Die Verwaltung soll dementsprechend eine Umsetzung angehen.

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Bekanntgaben

Keine

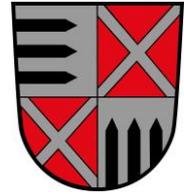
zur Kenntnis genommen

TOP 10 Sonstiges

Feldgeschworene Dürrwangen:

Siebenerobmann Daniel Rotter hat die Marktgemeinde darüber informiert, dass die Feldgeschworenen Dürrwangen beschlossen haben, Markus Rank als neuen Feldgeschworenen

Marktgemeinde Dürrwangen



aufzunehmen. Gleichzeitig ziehen sich Emil Wirth und Otto Weiß auf den Status „passives Mitglied“ zurück.
Die Vereidigung wird im Rahmen der Märzsession stattfinden.

zur Kenntnis genommen

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Franz Winter